

Reichsgesetzblatt

151

Teil I

1926

Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1926

Nr. 14

Inhalt:	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244). Vom 8. März 1926.....	§. 151
	Verordnung über die Bildung der Grundwertauschüsse und der Gewerbeauschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren. Vom 11. März 1926.....	§. 151
	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 23. Februar 1926.....	§. 156

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244). Vom 8. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 wird wie folgt geändert:

a) dem Abs. (2) wird folgender Satz hinzugefügt:

Das Reich erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden neunzig vom Hundert der Kurzarbeiterunterstützung.

b) hinter Abs. (4) werden folgende Vorschriften eingefügt:

(5) Die Bedürftigkeitsprüfung bei Abs. 1 und 2 kommt in Fortfall, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kurzarbeiterunterstützung den reinen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht übersteigen darf.

(6) Der für die Unterstützungen (Abs. 1 bis 5) notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit und der Abgabenerhöhung auf Grund dieses Gesetzes darf mit Wirkung vom 15. Februar 1926 an nicht mehr verneint werden, sofern bisher die Betriebsstillegung oder Einschränkung auf eine übermäßige Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren zurückgeführt wurde.

Artikel 2

Die Bestimmungen unter a und b Abs. (5) haben rückwirkende Kraft vom 15. Januar 1926.

Berlin, den 8. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 30. März 1926)
Reichsgesetzbl. 1926 I

Verordnung über die Bildung der Grundwertauschüsse und der Gewerbeauschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren. Vom 11. März 1926.

Auf Grund des § 51 Abs. 3, § 65 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 86 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird über die Bildung der Grundwertauschüsse und der Gewerbeauschüsse sowie über ihr Verfahren im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Bildung der Ausschüsse

§ 1

Bezirke

(1) Für den Bezirk eines jeden Finanzamts werden am Sitze des Finanzamts ein Grundwertauschuß und ein Gewerbeauschuß gebildet.

(2) Bei den Ausschüssen können Abteilungen für örtlich abgegrenzte Bezirke (Abteilungsbezirke) gebildet werden.

(3) Wird von der Bildung von Abteilungen abgesehen, so gelten für die Bildung der Ausschüsse und ihr Verfahren die gleichen Vorschriften wie für die Abteilungen.

§ 2

(1) Für die Abgrenzung der Abteilungsbezirke (§ 1 Abs. 2) gelten folgende Grundsätze:

1. In der Regel soll von den Steuerbezirken ausgegangen werden (§ 1 der Steuerauschußordnung vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1118), vom 10. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 191));
2. ein Abteilungsbezirk darf sich nicht über Gebiet mehrerer Länder erstrecken;
3. auf die Bezirksabgrenzung der unteren Verwaltungsbehörde und des nächstübergeordneten Gemeindeverbandes (vgl. § 11) und der im § 52 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Landesbehörden (z. B. Katasterämter) soll tunlichst Rücksicht genommen werden;
4. die Abteilungsbezirke des Grundwertauschusses und die des Gewerbeauschusses brauchen nicht übereinzustimmen.